

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 39/11 B

L 12 R 675/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 199/04 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.3.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.11.1975 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler und "Divergenzen".
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Die Klägerin hält insbesondere die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
- "ob die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin in dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 gem. AAÜG (zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz) anzuerkennen ist und welche Anforderungen dafür zu stellen sind - oder ob diese Mitgliedschaft verweigert oder ersatzlos liquidiert werden darf,
- sowie
- ob die im Entgeltbescheid festgestellten Entgelte als Grundlage für die weitere Rentenberechnung zu dienen haben und ob durch die Verweigerung der Mitgliedschaft zu Recht eine Berechnungsgrundlage hergestellt wird, die für die Beschwerdeführerin ein nachhaltig geringeres Alterseinkommen - einschließlich der Rente - erbringt als es für Bürger der alten Bundesländer mit entsprechendem Lebenslauf vorgesehen ist
- und
- ob die Beschwerdeführerin gegenüber Bürgern aus den alten Bundesländern dadurch diskriminiert wird, dass ihr für Zeiten ohne Mitgliedschaft in dem zusätzlichen Versorgungssystem nur eine drastisch verminderte Versichertenrente zuerkannt werden darf, die von einem Monatseinkommen von höchstens 600 DM berechnet wird, während bei vergleichbaren Bürgern aus den alten Ländern keine solche benachteiligenden Begrenzungen vorgesehen sind und die Mitgliedschaften in freiwilligen zusätzlichen Rentensystemen wie bei der Beschwerdeführerin mit der FZR zusätzliche Leistungen zur Aufstockung der Versichertenrente für die Alterssicherung bewirken, die von der Beschwerdeführerin nicht erreicht werden können
- und
- ob und wie eine ordnungsgemäße Überführung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Renten- und Zusatzversicherungsansprüche und die Gewährung eines angemessenen Alterseinkommens auf Grundlage der in der DDR erbrachten Lebensleistungen und der dort gegebenen verbindlichen Zusagen für die Alterssicherung zu erfolgen hat."

- 8 Mit diesen Fragen hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht schlüssig dargetan. Denn es bleibt schon offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt oder an (welchem?) höherrangigem Recht gemessen werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Die Fragen (1-3) sind auch nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation der Klägerin zugeschnitten, weil sie sich ausdrücklich nur auf "ihre" Mitgliedschaft, "ihren" Entgeltbescheid und "ihre" Versichertenrente beziehen. Derartige einzelfallbezogene Fragen entfalten keine Breitenwirkung und lassen sich nicht generell beantworten. Soweit sich die Beschwerdebegründung auf die "Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" vom 20.5.2011 beruft, lässt sie unerörtert, warum es sich bei diesen sog "concluding observations", die im Staatenberichtsverfahren nach Art 16 ff des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale



und kulturelle Rechte (IPwskR) vom 19.12.1966 ergehen, um Bundesrecht handeln könnte. Im Übrigen bleibt unklar, auf welche völkervertragsrechtliche(n) Bestimmung(en) des IPwskR sich die Klägerin überhaupt stützen will und dass diese Bestimmungen, die als revisibles Bundesrecht in Betracht kommen (*zur Revisibilität völkerrechtlicher Verträge vgl: BVerwGE 134, 1, 20; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 4b*), ohne weitere normative Ausgestaltung durch innerstaatliche Rechtsetzungsorgane unmittelbar anwendbar sind, also nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie innerstaatliche Rechtsvorschriften zu wirken (*zu diesen Voraussetzungen allgemein vgl: BVerwGE 87, 11, 13; 92, 116, 118; 134, 1, 20*). Schließlich legt die Begründung nicht dar, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat und ob gerade im Blick hierauf die angesprochenen Probleme im erstrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären.

- 9 Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Soweit die Klägerin Verletzungen des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) und des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG) geltend macht, weil das LSG die "in der ersten und zweiten Instanz gestellten Anträge auf Beweiserhebung" übergangen habe, hat sie weder Fundstelle oder Wortlaut dieser Anträge wiedergegeben noch behauptet, prozessordnungskonforme Beweisanträge am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten und damit alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Sollte die Klägerin mit dem Hinweis auf die "Dauer der Auseinandersetzung" eine überlange Verfahrensdauer und damit einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rügen wollen, legt sie nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13*).
- 10 Hinsichtlich des Bestehens von "Divergenzen" beschränkt sich die Beschwerdeschrift auf die reine Behauptung, dass diese gegeben seien bzw vorlägen. Dies genügt den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in keiner Weise.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

